

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs-010432/2003/0041

Betreff:
Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Änderung

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 55 Statut
Mindestanzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder: 25
Mindestanzahl der zustimmenden Gemeinderatsmitglieder: 25

Der derzeitige letztmögliche Abgabetermin für Dringliche Anträge bei der Schriftleitung des Amtsblattes von 16:00 Uhr am letzten Werktag vor einer Gemeinderatssitzung führt immer wieder zu zeitlichen Engpässen. Damit den Klubs des Gemeinderates alle auf ihre Zulässigkeit geprüften Dringlichen Anträge von der Schriftleitung möglichst bis 16:00 Uhr übermittelt werden können, schlägt die Klubobleutekonferenz vor, den Einreichtermin auf 15:00 Uhr am letzten Werktag vor einer Gemeinderatssitzung zu verschieben.

Darüber hinaus soll durch die allgemein gehaltene Formulierung „auf elektronischem Weg“ die Art der Einbringung von Dringlichen Anträgen neben der Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail oder den Sharepoint auch für zukünftige digitale Lösungen offen gehalten werden.

Um diese Anpassungen umzusetzen, ist eine Änderung von § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erforderlich.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Frauenangelegenheiten, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte (Verfassungsausschuss) stellt daher gemäß § 66 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz (LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 114/2020 - Statut) den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 55 Statut beschließen:

§ 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat lautet:

„(4) Anträge auf dringliche Behandlung sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr auf elektronischem Weg bei der Schriftleitung des Amtsblattes zur Übermittlung an die Gemeinderatsklubs einzubringen. Die Schriftleitung des Amtsblattes erfasst die eingebrachten Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens. Nicht rechtzeitig eingebrachte dringliche Anträge werden als selbständige Anträge im Sinne des § 17 behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch den Antragsteller nach Abgabeschluss zur Einbringung eines Dringlichen Antrages sind nur zulässig, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

Der Bearbeiter:

Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:

Mag. Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:

Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl





Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Verfassungsausschusses am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>47</u> Gemeinderatsmitgliedern		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>20.5.21</u>		Der Schriftführer:	
			

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T11:59:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-17T12:07:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.